

Information 01



© VKU/regentaucher.com

**Spitzenausgleich 2013 –
Anwendungshilfe für die Praxis**

Inhalt

Einleitung	3
Das Wichtigste in Fragen und Antworten	5
1. Was ist der Spitzenausgleich?	5
2. Warum wurden die Regelungen zum 1. Januar 2013 geändert?	7
3. Welche Regelungen bleiben unverändert?	7
4. Was wird sich ändern?	7
5. Welche Sonderregeln gibt es für kleine und mittlere Unternehmen?	8
6. Was ist ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001?	9
7. Worin besteht die Verantwortung des Managements?	9
8. Welche Aufgaben hat der Energiemanagementbeauftragte?	10
9. Was bedeutet Energiepolitik?	10
10. Was versteht man unter Energieplanung?	10
11. Wie wird ein Energiemanagementsystem umgesetzt?	11
12. Wie kann ein Energiemanagement nachgewiesen werden?	12
13. Wie weist ein Konzern oder ein Unternehmensverbund ein Energiemanagementsystem nach?	12
14. Muss das Energiemanagementsystem bereits in 2013 eingeführt sein, um die Erstattungen zu beantragen?	13
15. Unter welchen Voraussetzungen können neugegründete Unternehmen den Spitzenausgleich beantragen?	13
16. Welche alternativen Systeme werden bei KMU für den Spitzenausgleich anerkannt?	13
17. Was ist ein Energieaudit?	13
18. Gelten für das Energieaudit die gleichen Anforderungen wie für das Energiemanagementsystem?	14
19. Wer kann ein Energieaudit durchführen und wie weist man ein solches Audit nach?	14
20. Was sind die Energieeffizienzziele, die für die Geltendmachung des Spitzenausgleichs erreicht werden müssen?	14
21. Muss jedes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes jeweils diese Energieeffizienzziele erfüllen?	14
22. Wie wird ermittelt, ob die Energieeffizienzziele erreicht wurden?	15
23. Kann ein Antrag stellendes Unternehmen, das zugleich Steuerschuldner ist, den Spitzenausgleich mindernd bei den Vorauszahlungen berücksichtigen?	15
24. Kann der Spitzenausgleich weiterhin auch unterjährig, zum Beispiel halbjährlich, geltend gemacht werden?	15
25. Gibt es Förderprogramme für die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Energieaudits?	15
Anhang	16

Einleitung

Zum 1. Januar 2013 sind die Nachfolgeregelungen zum sogenannten strom- und energiesteuerlichen Spitzenausgleich in Kraft getreten. Bereits in ihrem nationalen Energiekonzept aus dem Jahr 2010 hatte die Bundesregierung angekündigt, diese bedeutendste aller strom- und energiesteuerlichen Entlastungsmöglichkeiten künftig nur noch unter der Voraussetzung gewähren zu wollen, dass das jeweilige Unternehmen grundsätzlich ein Energiemanagementsystem einrichtet. Diese Ankündigung wurde mit den nun verabschiedeten Neuregelungen in die Tat umgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs deutlich verschärft worden.

Auch kommunale Versorgungsunternehmen und viele ihrer Kunden werden die gesetzlichen Änderungen beachten und entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen, wenn sie weiterhin diese steuerliche Entlastungsmöglichkeit nutzen möchten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, den Spitzenausgleich weiterhin geltend zu machen, lediglich als ein zusätzlicher Anreiz für die Implementierung eines Energiemanagementsystems beziehungsweise eines Energieaudits, welches unter bestimmten Voraussetzungen ausreicht, begriffen werden sollte. Angesichts steigender Energiepreise kommt der Einführung und kontinuierlichen Nutzung von Energiemanagementsystemen auch in Hinblick auf die mögliche Senkung der betrieblichen Kosten eine immer wichtigere Bedeutung zu. Zudem sind viele Stadtwerke als Anbieter von Energiedienstleistungen im Markt aktiv und bauen dieses Geschäftsfeld immer weiter aus. Der mit der Zertifizierung als umweltfreundliches Unternehmen verbundene Imagegewinn kann in diesen Fällen auch als Kundenbindungsinstrument genutzt werden. Auch die Europäische Union ordnet der Einführung von Energieaudits/Energiemanagementsystemen eine besondere Relevanz bei der Hebung von Energieeffizienzpotenzialen zu. So müssen beispielsweise Unternehmen ab einer bestimmten Größe nach der am 4. Dezember 2012 in Kraft getretenen EU-Energieeffizienzrichtlinie ab Dezember 2015 ein regelmäßiges Energieaudit durchführen.¹

¹ Vgl. Artikel IV EU-Energieeffizienzrichtlinie. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.

Einleitung

Mit dieser Broschüre informiert der VKU seine Mitgliedsunternehmen umfassend über die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Geltendmachung des strom- und energiesteuerlichen Spitzenausgleichs. Dabei werden Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Neuregelungen gegeben. Insbesondere der Themenkomplex „Energiemanagementsysteme bzw. Energieaudit“ wird dabei schwerpunktmäßig behandelt. Im Anhang der Broschüre findet sich ein Musterschreiben, mit dem Energieversorgungsunternehmen ihre Kunden, die dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, über die gesetzlichen Neuregelungen zum Spitzenausgleich informieren können.



Das Wichtigste in Fragen und Antworten

1. Was ist der Spitzenausgleich?

Der Spitzenausgleich bezeichnet mit einem jährlichen Volumen von über 2 Milliarden EUR² die wichtigste strom- und energiesteuerrechtliche Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen. Sie ist in § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Anlass für die Regelung war die ökologische Steuerreform im Jahr 1999 und die damit verbundene Einführung der Stromsteuer und Erhöhung der Energiesteuer (seit 2006, vorher Mineralölsteuer). Ziel des Spitzenausgleichs ist es, die energieintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, nicht zu stark mit den Steuererhöhungen belastet werden sollen.

Diese Unternehmen haben daher seit 1999 jährlich die Möglichkeit, neben einem allgemeinen Entlastungsbetrag Anträge auf Entlastung von der Strom-/Energiesteuer im Rahmen des Spitzenausgleichs zu stellen. Die bisherige Entlastung erfolgte also in zwei Stufen:

- **Erste Stufe:** Die Unternehmen konnten einen allgemeinen Entlastungsbetrag nach § 9b StromStG bzw. § 54 EnergieStG geltend machen.
- **Zweite Stufe:** Die Unternehmen konnten den hier behandelten strom- und energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleich gem. § 10 StromStG und § 55 EnergieStG beantragen.

Hierfür mussten die Unternehmen einige Voraussetzungen erfüllen. Zum einen wurde nur ein bestimmter Kreis von Unternehmen entlastet. Dies waren die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG. Zum anderen musste die Belastung durch die Strom-/Energiesteuer höher sein als die Einsparung bei den Rentenversicherungsbeiträgen, deren Senkung ein wesentliches Ziel der ökologischen Steuerreform gewesen ist. Beim Spitzenausgleich ist daher die Einsparung bei den Rentenversicherungsbeiträgen von der strom- und energiesteuerrechtlichen Entlastungssumme abzuziehen, um eine Doppelkompensation zu vermeiden.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind danach solche Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeit dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist.

Aufgrund der Bezugnahme auf Abschnitt E (Energie- und Wasserversorgung) sind auch viele Mitgliedsunternehmen des VKU zur Geltendmachung des Spitzenausgleichs insbesondere hinsichtlich des selbst verbrauchten Stroms berechtigt. Mit einer Gesetzesänderung im Jahre 2011 wurden die Voraussetzungen für die Geltendmachung energiesteuerlicher Begünstigungen für den Einsatz von Energieerzeugnissen für die Wärmeerzeugung deutlich verschärft, so dass die bis dahin hohe Bedeutung des energiesteuerlichen Spitzenausgleichs für Wärmeerzeuger seitdem zumindest spürbar gesunken ist.

² Vgl. Dreiundzwanzigster Subventionsbericht der Bundesregierung

Grafik 1: Im Stromsteuerrecht kann der Spitzenausgleich gemäß § 10 StromStG grafisch folgendermaßen veranschaulicht werden:



Wie man anhand der Grafik erkennt, können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihre strom- bzw. energiesteuerliche Belastung im Idealfall um 90 % senken. Ähnlich wie im Schaubild ist auch der Spitzenausgleich im Energiesteuerrecht nach § 55 EnergieStG geregelt.

Folgendes Beispiel soll zur weiteren Verdeutlichung dienen: Ein Stadtwerk hat 120 Arbeitnehmer, eine Lohnsumme in Höhe von 3.000.000 EUR und einen jährlichen Stromverbrauch zu eigenen betrieblichen Zwecken in Höhe von 2.000 MWh. Der stromsteuerliche Spitzenausgleich berechnet sich hier wie folgt:

Vergütung der Stromsteuer nach der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Rechtslage:

$$2.000 \text{ MWh} \cdot 20,50 \text{ EUR} = 41.000 \text{ EUR}$$

$$\text{./. Selbstbehalt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StromStG} = 1.000 \text{ EUR}$$

$$\text{./. Steuerentlastung gemäß § 9b Absatz 1 Satz 1 StromStG} = 10.010 \text{ EUR}$$

$$\begin{aligned} \text{./. RV-Entlastung, § 10 Absatz 2 StromStG} \\ (3.000.000 \text{ EUR} \cdot \text{Senkungssatz } 0,7 \%^3 \\ = 21.000) \end{aligned} = 21.000 \text{ EUR}$$

$$\text{Vergütungsfähiger Höchstbetrag} = 8.990 \text{ EUR}$$

$$\begin{aligned} \text{Hiervon 90 \% gemäß} \\ \text{§ 10 Absatz 2 Satz 1 StromStG} \end{aligned} = 8.019 \text{ EUR}$$

Die Stromsteuervergünstigung gemäß § 10 StromStG beträgt daher 8.019 EUR

³ Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge auf 18,9 % bereits berücksichtigt.

2. Warum wurden die Regelungen zum

1. Januar 2013 geändert?

Bei dem Spitzenausgleich handelt es sich um eine Steuersubvention. Als solche unterliegt sie dem europäischen Beihilferecht und darf nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden. Die bisherigen Regelungen zum Spitzenausgleich waren Gegenstand einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission. Danach konnten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes seit dem Jahr 2006 nur dann den Spitzenausgleich erhalten, wenn die Ziele zur Verringerung von Treibhausgasen (Emissionsminderungsziele), wie sie zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 (Klimaschutzvereinbarung) vereinbart wurden, erreicht werden. Dies war bislang der Fall. Für das Jahr 2012 wird erst im darauffolgenden Jahr feststehen, ob die Vorgaben der Klimaschutzvereinbarung eingehalten wurden. Davon wird aber in Fachkreisen sicher ausgegangen.

Die oben genannte beihilferechtliche Genehmigung war bis zum 31. Dezember 2012 befristet, so dass zum 1. Januar 2013 Neuregelungen erforderlich wurden. Die Bundesregierung hat früh zu erkennen gegeben, dass man weiter am Spitzenausgleich festhalten wolle. Aufgrund einer Änderung des beihilferechtlichen Rahmens ist für die Neuregelungen eine ausdrückliche Genehmigung der EU-Kommission nicht mehr erforderlich. Die Neuregelungen müssen jedoch den Vorgaben des Beihilferechts genügen und bei der EU-Kommission angezeigt werden.

3. Welche Regelungen bleiben unverändert?

Die allgemeinen Entlastungstatbestände für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG bzw. § 54 EnergieStG bleiben unverändert. Die Geltendmachung dieser Entlastungen wird auch künftig ohne weitere Voraussetzungen – insbesondere ohne Einführung eines Energiemanagementsystems – möglich sein. Auch der Entlastungsmechanismus des Spitzenausgleichs, also die Berechnungsweise der Entlastungen nach § 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG (siehe oben) wird nicht verändert.

4. Was wird sich ändern?

Die Voraussetzungen, um den Spitzenausgleich in Zukunft zu erhalten, werden verschärft.

Ab dem Jahr 2013 sollen die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 10 Absatz 3 Nr. 1 StromStG und § 55 Absatz 4 Nr. 1 EnergieStG nur berechtigt sein, den strom- und energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleich geltend zu machen, wenn

- I. das antragstellende Unternehmen nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, Seite 1) ist, und
- II. die Effizienzsteigerungsziele, wie sie zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vereinbart wurden, erreicht werden.

Das Gesetz sieht für die Einführung eines Energiemanagementsystems eine Übergangsregelung vor. Danach muss das antragstellende Unternehmen im Jahr 2013 oder früher begonnen haben, ein Energiemanagementsystem einzuführen und spätestens 2015 die Einführung eines Energiemanagementsystems abgeschlossen haben. Andere als die oben genannten Managementsysteme werden für den Spitzenausgleich nicht anerkannt, insbesondere ein Energiemanagementsystem nach DIN 16001 nicht. Für Unternehmen, die nach DIN 16001 zertifiziert sind, gibt es jedoch die Möglichkeit auf ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 up-

zugraden. Hierfür können aufgrund abweichender Voraussetzungen zwischen den beiden DIN- Normen Anpassungen notwendig sein.

5. Welche Sonderregeln gibt es für kleine und mittlere Unternehmen?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG dürfen gemäß § 10 Absatz 3 Seite 2 StromStG, § 55 Absatz 4 Seite 2 EnergieStG alternative Systeme betreiben, soweit diese Systeme der DIN EN 16241-1, Ausgabe 2012 (Energieaudit), entsprechen.

Ein KMU in diesem Sinne ist ein Unternehmen, das

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt

und

- eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro oder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro hat.

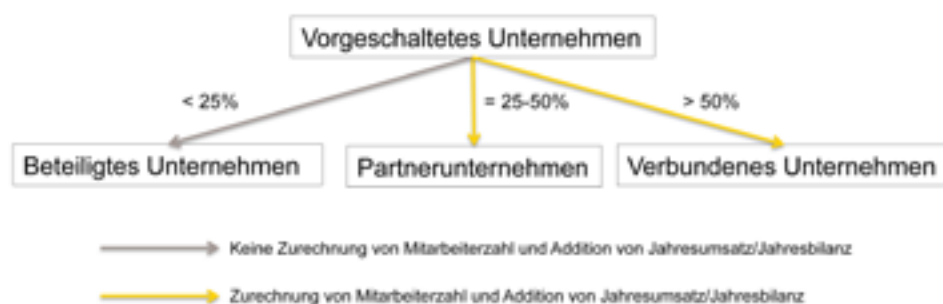
Zu beachten ist, dass die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG Regelungen zu Unternehmen, die aneinander beteiligt sind, enthält.

Bei der Ermittlung der oben aufgeführten Schwellenwerte für KMU werden Mitarbeiter sowie Jahresbilanzsummen und Jahresumsätze von verbundenen sowie Partnerunternehmen zusammengefasst.

- Verbundene Unternehmen sind hauptsächlich solche Unternehmen, die untereinander Mehrheitsbeteiligungen halten oder in denen ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- Partnerunternehmen sind hauptsächlich alle Unternehmen, bei denen ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält.

In der Grafik 2 sind die Jahresumsätze beziehungsweise die Jahresbilanzsummen sowie die Mitarbeiterzahlen des vorgeschalteten Unternehmens und des Partnerunternehmens sowie des verbundenen Unternehmens zu addieren. Erwirtschaften diese drei Unternehmen gemeinsam mehr als 50 Millionen Euro oder haben eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen EUR sowie mehr als insgesamt 250 Mitarbeiter, so muss jedes dieser drei Unternehmen bei Beantragung des Spitzenausgleichs im Jahr 2013 damit beginnen, ein Energiemanagementsystem einzuführen. Das beteiligte Unternehmen in der Grafik kann, wenn es die Schwellenwerte unterschreitet, ein Energieaudit einführen, um den Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 zu erhalten.

Grafik 2: Zurechnungen bei der KMU-Definition nach 2003/361/EG



Wichtiger Hinweis für kommunale KMU: In der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG befindet sich ein Passus, wonach ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden kann, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Der VKU setzt sich derzeit vehement für die Beseitigung dieser nicht sachgerechten Benachteiligung kommunaler Unternehmen ein. Betroffene Unternehmen sollten daher noch mit dem Beginn der Implementierung eines Energieaudits beziehungsweise eines Energiemanagementsystems abwarten, bis dieser Streitpunkt geklärt ist.

6. Was ist ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001?

Die Norm DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsysteme (ISO 50001:2011 Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung; deutsche Fassung DIN EN ISO 50001 vom Dezember 2011) ist eine weltweit gültige Norm, die Unternehmen dabei helfen soll, Energiekosten, Treibhausgase und andere Umweltauswirkungen durch Vorgaben für ein systematisches Energiemanagement zu reduzieren. Die Struktur der Norm entspricht derjenigen der ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme) und ISO 14001 (Umweltmanagementsysteme); sie kann damit in diese Managementsysteme integriert werden. Auch die ISO 50001 basiert dementsprechend auf dem PDCA-Zyklus⁴, wie in der Grafik 3 dargestellt.

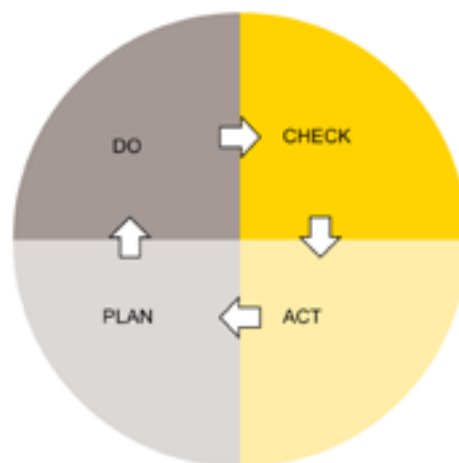
Die Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 bedeutet, dass ein Unternehmen festlegen und dokumentieren muss, wie es die Anforderungen der Norm erfüllen will, um seine energiebezogene Leistung (messbare Ergebnisse bezüglich Energieeffizienz, Energieeinsatz [= Methode der Energieanwendung] und Energieverbrauch) kontinuierlich zu verbessern. Der Anwendungsbereich und die Grenzen des Energiema-

agementsystems müssen festgelegt und dokumentiert werden. Die wesentlichen Anforderungen der Norm lassen sich aufteilen in Verantwortung des Managements, Energiepolitik und Energieplanung.

7. Worin besteht die Verantwortung des Managements?

Die Verantwortung des Managements (Vorstand, Geschäftsführung, Werkleitung) für die Einführung und den Betriebs eines Energiemanagementsystems wird in der ISO 50001 in einem eigenen Kapitel beschrieben. Das Management muss eine Energiepolitik für das jeweilige Unternehmen festlegen sowie einen Energiemanagementbeauftragten ernennen, der durch ein entsprechendes Team unterstützt wird. Hierfür muss das Management die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen. Diese Maßnahmen sind zwangsläufig mit dem Ausbau von Personalkapazitäten verbunden. Soweit bereits Personalstrukturen vorhanden sind, die mit Qualitäts- oder Umweltmanagementsystemen befasst sind, können diese auch im Rahmen eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 eingesetzt werden.

Grafik 3: PDCA-Zyklus



⁴Plan Do Check Act

Das Management muss

- die Bedeutung des Energiemanagementsystems im Unternehmen kommunizieren,
- die energiebezogene Leistung in der Langfristplanung berücksichtigen,
- dafür sorgen, dass strategische und operative Energieziele festgelegt und Ergebnisse regelmäßig überprüft werden.

8. Welche Aufgaben hat der Energiemanagementbeauftragte?

Der Energiemanagementbeauftragte sorgt dafür, dass das Energiemanagementsystem den Anforderungen der Norm entsprechend aufgebaut und eingeführt wird und identifiziert weitere Personen im Unternehmen, die ihn hierbei unterstützen. Er legt Verantwortlichkeiten und Befugnisse für das Energiemanagement fest und berichtet über die energetische Leistung sowie die Leistung des Energiemanagementsystems an die Geschäftsführung und sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter über die unternehmensspezifische Energiepolitik informiert und sich der strategischen Energieziele bewusst sind.

9. Was bedeutet Energiepolitik?

Die Energiepolitik ist eine formale (schriftliche) Erklärung über die Ziele des Unternehmens bezüglich Energieeffizienz, -einsatz und -verbrauch; sie muss (als strategisches Element ohnehin notwendigerweise) von dem Management festgelegt werden.

Die Energiepolitik muss:

- in Art und Umfang des Energieeinsatzes den Besonderheiten des Unternehmens Rechnung tragen,
- Verpflichtungen zur
 - ständigen Verbesserung der energiebezogenen Leistung,
 - Verfügbarkeit notwendiger Informationen und Ressourcen
 - sowie zur Einhaltung rechtlicher und anderer Anforderungen enthalten und
- den Erwerb energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung der energetischen Leistung unterstützen.

Die Energiepolitik muss dokumentiert und innerhalb des Unternehmens kommuniziert werden.

10. Was versteht man unter Energieplanung?

Die DIN EN ISO 50001 schreibt einen bestimmten Energieplanungsprozess vor. Der Energieplanungsprozess umfasst die Ermittlung rechtlicher und anderer für das Unternehmen bestehender Anforderungen bezüglich seines Energieeinsatzes und eine Überprüfung derjenigen Aktivitäten im Unternehmen, die die energiebezogene Leistung beeinflussen. Dies beinhaltet eine energetische Bewertung. Die energetische Bewertung umfasst eine Ermittlung der Energiequellen und eine Bewertung des bisherigen und aktuellen sowie eine Abschätzung des zukünftigen Energieeinsatzes und -verbrauchs. Auf dieser Basis sind die Bereiche mit wesentlichen Energieverbräuchen zu identifizieren, und dort die relevanten Anlagen/Prozesse sowie Personen mit Einfluss auf den Energieverbrauch und andere relevante Variablen für den Energieverbrauch zu ermitteln. Die energiebezogene





Leistung ist zu bestimmen und Verbesserungsmöglichkeiten müssen identifiziert und priorisiert werden.

Die erstmalige energetische Bewertung stellt die energetische Ausgangsbasis dar, die – gegebenenfalls normiert, zum Beispiel bezogen auf Produktionsmengen – ein Referenzpunkt für den Vergleich der Energieleistung ist. Auf dieser Basis muss das Unternehmen auch Energieleistungskennzahlen (EnPI, von engl. energy performance indicator) einführen, die regelmäßig mit der energetischen Ausgangsbasis verglichen werden.

Die energetische Bewertung ist die Grundlage für das Aufstellen strategischer und operativer Energieziele. Operative Energieziele sind detaillierte, quantifizierte Anforderungen an die Leistungsverbesserung, die aus den strategischen Energiezielen abgeleitet werden, die wiederum festgelegte Ergebnisse sind, die sich aus der Energiepolitik ergeben. Aktionspläne stellen dar, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Sie müssen Verantwortlichkeiten, Mittel und Zeitrahmen und Aussagen zur Wirksamkeitsprüfung enthalten.

Die energetische Bewertung muss bei allen relevanten Änderungen im Betrieb und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

11. Wie wird ein Energiemanagementsystem umgesetzt?

Die DIN EN ISO 50001 legt in sechs Kapiteln weitere Grundbausteine eines Energiemanagementsystems fest:

- **Know-How:** Alle Personen mit Einfluss auf die wesentlichen Energieeinsatzbereiche müssen (etwa durch entsprechende Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung) hinreichend befähigt sein. Gegebenenfalls notwendige Schulungen müssen angeboten werden. Alle Mitarbeiter und für das Unternehmen arbeitende Personen müssen über das Energiemanagementsystem und ihre Rolle darin informiert sein.
- **Kommunikation:** Über das Energiemanagementsystem und die energiebezogene Leistung des Unternehmens muss unternehmensintern kommuniziert werden; Mitarbeiter müssen Kommentare oder Verbesserungsvorschläge zum Energiemanagementsystem abgeben können. Über die externe Kommunikation kann das Unternehmen selbst entscheiden, muss diese Entscheidung aber dokumentieren und im Falle einer positiven Entscheidung eine Vorgehensweise für die externe Kommunikation erarbeiten.

- **Dokumentation und Lenkung der Dokumente:** Die Kernelemente des Energiemanagementsystems und ihr Zusammenspiel müssen (in Papier- oder elektronischer Form) beschrieben werden. Von der Norm geforderte Dokumente und solche, die das Unternehmen selbst für erforderlich hält, müssen zugänglich sein. Es muss geregelt sein, wie Dokumente vor der Herausgabe auf Eignung geprüft werden, dass sie regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden und in aktueller Fassung an den relevanten Stellen vorhanden sind. Für das Energiemanagementsystem notwendige externe Dokumente müssen ermittelt und gezielt verteilt werden. Die versehentliche Verwendung veralteter Dokumente muss ausgeschlossen sein.
- **Ablauflenkung:** Das Unternehmen muss alle Tätigkeiten (einschließlich Instandhaltung) ermitteln, die mit wesentlichen Energieeinsatzbereichen in Verbindung stehen und diese so planen, dass sie mit der Energiepolitik und den Energiezielen übereinstimmen. Das Unternehmen kann für diese Tätigkeiten energiebezogene Anweisungen formulieren. Diese Anweisungen müssen gegenüber Mitarbeitern und anderen für das Unternehmen tätigen Personen kommuniziert werden.
- **Auslegung:** Werden Anlagen oder Prozesse mit wesentlichem Einfluss auf die energiebezogene Leistung erneuert oder verändert, muss überprüft werden, ob eine Optimierung der energiebezogenen Leistung möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung muss in die Beschaffungsaktivitäten miteinbezogen werden.

- **Beschaffung:** Für Produkte, Einrichtungen oder Energiedienstleistungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieeinsatz des Unternehmens haben, müssen energetische Kriterien festgelegt werden, die bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Dabei ist der Energieverbrauch über die gesamte Lebensdauer zu berücksichtigen. Die Lieferanten müssen darüber informiert werden, dass Energieverbräuche ein Beschaffungskriterium sind. Auch für die Beschaffung von Energie sollen gegebenenfalls Kriterien festgelegt werden, um einen effizienten Energieeinsatz zu gewährleisten. Solche Kriterien können zum Beispiel Verfügbarkeit, Energiequalität, Kosten, Umweltauswirkungen oder die Nutzung erneuerbarer Energien sein.

12. Wie kann ein Energiemanagement nachgewiesen werden?

Das neue Strom- und Energiesteuerrecht regelt ausdrücklich, dass der Nachweis durch Konformitätsbewertungsstellen (Zertifizierung) zu erbringen ist. Diese Konformitätsbewertungsstellen müssen wiederum von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert worden sein. Es sind bereits Unternehmen akkreditiert worden, um Energiemanagementsysteme nach der DIN EN ISO 50001 zu zertifizieren.

13. Wie weist ein Konzern oder ein Unternehmensverbund ein Energiemanagementsystem nach?

Es ist derzeit offen, wer genau Inhaber eines Energiemanagementsystem-Zertifikats sein muss. Möglicherweise muss jedes Unternehmen, das den Spitzenausgleich beantragt, selbst Inhaber eines solchen Zertifikats sein. Klarheit sollte die zu Energiemanagementsystemen zu erlassende Durchführungsverordnung bringen. Diese wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erarbeitet.



14. Muss das Energiemanagementsystem bereits in 2013 eingeführt sein, um die Erstattungen zu beantragen?

Nein, das Gesetz sieht eine dreistufige Phase vor. Um den Spitzenausgleich für die Jahre 2013 und 2014 zu erhalten, müssen Antrag stellende Unternehmen im Antragsjahr oder früher damit begonnen haben, ein Energiemanagementsystem einzuführen.

Für das Antragsjahr 2015 erhalten Antrag stellende Unternehmen den Spitzenausgleich vorbehaltlich des Erreichens der Energieeffizienzziele (siehe unten) nur, wenn sie nachweisen, dass sie im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems abgeschlossen haben.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, wann ein Unternehmen damit „beginnt“ ein Energiemanagementsystem einzuführen, beziehungsweise wann die Einführung eines Energiemanagementsystems als „abgeschlossen“ gilt. Diese Begriffe sollen in der bereits erwähnten und in einer noch zu erlassenden Verordnung des BMWi definiert werden.

15. Unter welchen Voraussetzungen können neugegründete Unternehmen den Spitzenausgleich beantragen?

Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, müssen im Kalenderjahr der Neugründung damit beginnen, ein Energiemanagementsystem einzuführen. An die Stelle der Jahre 2014 und 2015 treten die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre. Außerdem müssen die Effizienzziele ebenfalls erfüllt sein.

16. Welche alternativen Systeme werden bei KMU für den Spitzenausgleich anerkannt?

Das Gesetz spricht davon, dass KMU (zum KMU-Begriff siehe oben) anstelle der genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben dürfen. Diese Systeme müssen den Anforderungen der DIN EN 16247-1 (Energieaudit), Ausgabe Oktober 2012, entsprechen. In der Vereinbarung zwischen der deutschen Wirtschaft

und der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 sind beispielsweise die Verfahren Local Energy Efficiency Network (LEEN) oder Modulares Energie Effizienz Modell (MODEEM) aufgeführt. Es ist zu erwarten, dass im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, in denen die Systeme, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen, beschrieben werden.

17. Was ist ein Energieaudit?

Ein Energieaudit im Sinne des Strom- und Energiesteuerrechts ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs der Anlagen, Gebäude, Systeme oder Organisationen eines Unternehmens mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.



18. Gelten für das Energieaudit die gleichen Anforderungen wie für das Energiemanagementsystem?

Nein. Nach unserem Verständnis dient ein Energiemanagement dazu, im Unternehmen einen Prozess zu etablieren, der es dem Unternehmen erlaubt, seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Ein Energieaudit hingegen soll dem Unternehmen Einsparziele verdeutlichen, ohne dass das Unternehmen Prozesse etablieren muss, um eine selbst formulierte Energiepolitik umzusetzen und die Energieeffizienz systematisch zu verbessern.

19. Wer kann ein Energieaudit durchführen und wie weist man ein solches Audit nach?

Die DIN EN 16247-1 gibt nicht vor, wer Energieauditor sein kann. In der Vorschrift heißt es lediglich, dass der Auditor für die durchzuführende Arbeit und für den vereinbarten Anwendungsbereich, das Ziel und die Gründlichkeit angemessen qualifiziert und erfahren sein muss. Sowohl die DIN EN 16247-1 als auch das Strom- und Energiesteuergesetz erfordern es nicht, dass der Auditor akkreditiert sein muss. Das Gesetz sieht auch keine besondere Form des Nachweises, etwa in Form eines Zertifikats vor – anders als dies für das Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 der Fall ist.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Anforderungen die Verordnung, die derzeit in den beteiligten Ministerien formuliert werden, an den Energieauditor stellen wird.

20. Was sind die Energieeffizienzziele, die für die Geltendmachung des Spitzenausgleichs erreicht werden müssen?

Die Energieeffizienzziele wurden zwischen der deutschen Wirtschaft und der Bundesrepublik am 1. August 2012 vereinbart (Effizienzvereinbarung). Inhalt der Vereinbarung ist, dass alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland insgesamt ihre Energieeffizienz steigern müssen. Folgende Energieeffizienzziele wurden vereinbart:

Energieeffizienzziele

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2015	1,3 %
2016	2016	2,6 %
2017	2017	3,9 %
2018	2018	5,25 %
2019	2019	6,60 %
2020	2020	7,95 %
2021	2021	9,30 %
2022	2022	10,65 %

Ab dem Jahr 2015 müssen die in der Tabelle jeweils angegebenen Zielwerte erreicht werden, damit der Spitzenausgleich gewährt werden kann. Der Basiswert, auf den sich Bezugsjahr und Zielwert in der obigen Grafik beziehen, ist die durchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Werden die Zielwerte zumindest zu 96 % erreicht, wird die Steuerentlastung zu 80 % gewährt, wird der Zielwert zumindest zu 92 % erreicht, werden immer noch 60 % des Spitzenausgleichs gewährt.

21. Muss jedes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes jeweils diese Energieeffizienzziele erfüllen?

Nein! Diese Ziele gelten nicht für jedes Unternehmen einzeln, sondern alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes müssen diese Effizienzziele insgesamt erreichen. Dies wird auch als Glockenlösung bezeichnet. Daher muss das einzelne Unternehmen seine Energieeffizienz auch nicht messen oder erreichen, sondern die Energieeffizienz wird aus statistischen Werten ermittelt. Sind diese Ziele erfüllt, erhalten alle Antragsteller den Spitzenausgleich ausgezahlt, unabhängig davon, ob der Antragsteller selbst die Effizienzziele erreicht hat.

22. Wie wird ermittelt, ob die Energieeffizienzziele erreicht wurden?

Ausgangsgrößen für die Ermittlung der Energieeffizienz sind der durchschnittliche Energieverbrauch des produzierenden Gewerbes in den Jahren 2007 bis 2012 sowie der inflationsbereinigte Bruttoproduktionswert. Bei der Berechnung der Energieintensität sollen temperatur- und konjunkturbedingte Schwankungen rausgerechnet werden. Wie die Steigerung der Energieeffizienz im Einzelnen berechnet wird, ist aus der zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft geschlossenen Vereinbarung nicht ersichtlich.

23. Kann ein Antrag stellendes Unternehmen, das zugleich Steuerschuldner ist, den Spitzenausgleich mindernd bei den Vorauszahlungen berücksichtigen?

Energieversorgungsunternehmen zählen nicht nur zu den begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, sondern sind zusätzlich als Versorger auch Schuldner der Strom- und Energiesteuer. Die Anmeldung der Strom- und Energiesteuer erfolgt in der Regel jährlich, auf die voraussichtliche Steuerschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist es übliche Praxis, dass Energieversorgungsunternehmen den Vorteil aus dem Spitzenausgleich mindernd bei den Vorauszahlungen berücksichtigen.

Während das BMF im Dezember noch die Auffassung vertrat, dass die Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG sowie § 10 StromStG nicht im Rahmen der Steueranmeldung mindernd berücksichtigt werden können, ist das BMF in zwei Schreiben vom 24. Januar 2013 und 19. Februar 2013 den Unternehmen entgegengekommen. Unternehmen können unter folgenden Voraussetzungen die voraussichtlichen Erstattungen nach § 55 EnergieStG sowie § 10 StromStG im Rahmen ihrer Steuerschuld berücksichtigen:

- Das Unternehmen ist Inhaber eines Zertifikats oder Überprüfungsauditcertifikats nach DIN EN ISO 50001 oder nach DIN EN 16001, wenn das jeweilige Testat zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist, oder

- einer EMAS-Registrierungsurkunde, validierten und aktualisierten Umwelterklärung oder Überprüfungsauditbescheinigung, wenn das jeweilige Dokument zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist.

Mit dem Überprüfungsauditbescheinigung meint das BMF die jährlichen Prüfberichte, die im Rahmen von jährlichen Überwachungsaudits erstellt werden.

Es ist für energie- und stromsteuerrechtliche Zwecke ausreichend, wenn ein wesentlicher Teil des Unternehmens zertifiziert ist, soweit auf den zertifizierten Teil mindestens ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs entfällt. Dies muss durch entsprechende Nachweise dem Hauptzollamt gegenüber glaubhaft gemacht werden.

24. Kann der Spitzenausgleich weiterhin auch unterjährig, zum Beispiel halbjährlich, geltend gemacht werden?

Das BMF hat aus den oben aufgeführten Gründen die Finanzverwaltung ebenfalls angewiesen, bis auf die in Frage 23 erwähnten Ausnahmen keine vorläufigen Entlastungen nach § 10 StromStG, § 55 EnergieStG zu gewähren bis die entsprechenden Durchführungsverordnungen erlassen worden sind (siehe oben).

25. Gibt es Förderprogramme für die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Energieaudits?

Am 18. Juli 2012 hat die Bundesregierung eine Richtlinie vorgestellt, die die Einführung von Energiemanagementsystemen fördern soll.

Von der Förderung ausgeschlossen werden voraussichtlich neben dem Bund, den Bundesländern und deren Einrichtungen auch Unternehmen, die in den letzten 12 Monaten von der Energie- und Stromsteuer befreit oder deren EEG-Umlage begrenzt wurde.

Anhang

Musterschreiben zur Kundeninformation über die Änderungen beim Spitzenausgleich

Erläuterung:

Neben Energie- und Wasserversorgungsunternehmen zählen auch viele Kunden von Stadtwerken zum Kreis der Unternehmen, die den Spitzenausgleich geltend machen können (Unternehmen des Produzierenden Gewerbes). Mit dem nachfolgenden Musterschreiben können Mitgliedsunternehmen des VKU den betroffenen Kundenkreis über die Neuregelungen informieren.

Kundeninformation: Energie- und Stromsteuer – Änderungen beim Spitzenausgleich ab 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel sind erhebliche Änderungen zum strom- und energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleich in Kraft getreten. Die Änderungen sind für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes relevant, die den Spitzenausgleich weiterhin gelten machen möchten. Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Kunden über die Neuregelungen zum Spitzenausgleich und deren Folgen informieren:

Was wird sich ändern?

Die Voraussetzungen, um den Spitzenausgleich in Zukunft zu erhalten, werden verschärft. Ab dem Jahr 2013 sollen die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nur berechtigt sein, den strom- und energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleich geltend zu machen, wenn

- I. das Antrag stellende Unternehmen nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom*

Anhang

25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, Seite 1) ist, und

II. die Effizienzsteigerungsziele, wie sie zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vereinbart wurden, erreicht werden.

Andere als die oben genannten Energiemanagementsysteme, wie zum Beispiel ein Energiemanagementsystem nach DIN 16001, werden für den Spitzenausgleich nicht anerkannt.

Das Gesetz sieht für die Einführungszeit eine Übergangsregelung vor. Danach muss das den Spitzenausgleich geltend machende Unternehmen im Jahr 2013 oder früher begonnen haben, ein Energiemanagementsystem einzuführen und spätestens mit Ablauf des Jahres 2015 die Einführung eines Energiemanagementsystems abgeschlossen haben. Für neugegründete Unternehmen treten an Stelle der Jahre 2013–2015 das Gründungsjahr sowie die auf das Gründungsjahr folgenden 2 Jahre.

Sonderregeln für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürfen alternative Systeme betreiben, soweit diese Systeme der DIN EN 16241–1, Ausgabe 2012 (Energieaudit) entsprechen.

Ein KMU ist ein solches Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro oder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro hat (Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG).

Die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG stellt dabei ab einer Beteiligungsquote von mehr als 25 % auf eine Konzernbetrachtung ab. Liegen die Arbeitnehmerzahlen, Jahresumsätze oder Jahresbilanzsummen im Rahmen dieser Konzernbetrachtung über den oben genannten Schwellenwerten, wären die betroffenen Unternehmen keine KMU, so dass sie ab dem Jahr 2013 mit der Einführung eines Energiemanagementsystems beginnen müssten, um den Spitzenausgleich weiterhin geltend zu machen.

Erreichen der Energieeffizienzziele

Ab dem Jahr 2015 wird der Spitzenausgleich nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gewährt, dass die zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vereinbarten Energieeffizienzziele erreicht werden. Diese betragen in den Jahren

Anhang

2015 bis einschließlich 2017 je 1,3 %, in den darauffolgenden Jahren je 1,35 %. Werden die Zielwerte zumindest zu 96 % erreicht, wird die Steuerentlastung zu 80 % gewährt, wird der Zielwert zumindest zu 92 % erreicht, werden immer noch 60 % des Spitzenausgleichs gewährt.

Entlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG bleiben unverändert

Die allgemeinen Entlastungstatbestände für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG bzw. § 54 EnergieStG bleiben unverändert. Die Geltendmachung dieser Entlastungen wird auch künftig ohne Einführung eines Energiemanagementsystems möglich sein.

Keine unterjährige Entlastung beim Spitzenausgleich

Während das BMF im Dezember noch die Auffassung vertrat, dass keine unterjährigen Vorauszahlungen nach § 55 EnergieStG sowie § 10 StromStG für das Jahr 2013 gewährt werden können, ist das BMF in zwei Schreiben vom 24. Januar 2013 und 19. Februar 2013 den Unternehmen entgegengekommen. Folgende Unternehmen können unter folgenden Voraussetzungen unterjährige Vorauszahlungen nach § 55 EnergieStG sowie § 10 StromStG beantragen:

- Das Unternehmen ist Inhaberin eines Zertifikats oder Überprüfungsauditcertifikats nach DIN EN ISO 50001 oder nach DIN EN 160001, wenn das jeweilige Testat zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist, oder
- einer EMAS-Registrierungsurkunde, validierten und aktualisierten Umwelterklärung oder Überprüfungsauditbescheinigung, wenn das jeweilige Dokument zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist.

Mit dem Überprüfungszertifikat meint das BMF die jährlichen Prüfberichte, die im Rahmen von jährlichen Überwachungsaudits erstellt werden

Es ist für energie- und stromsteuerrechtliche Zwecke ausreichend, wenn ein wesentlicher Teil des Unternehmens zertifiziert ist, soweit auf den zertifizierten Teil mindestens ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs entfällt. Dies muss durch entsprechende Nachweise dem Hauptzollamt gegenüber glaubhaft gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100, www.vku.de

Ansprechpartner:

Baris Gök, Referent Bereich Finanzen und Steuern, Fon: +49 30 58580-134, goek@vku.de
Andreas Meyer, Bereichsleiter Finanzen und Steuern, Fon: +49 30 58580-138, meyer@vku.de